**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# er schweizerische Republikaner

berausgegeben

Efcher und Uftert,

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe ber belvetifden Republit.

Band III.

No. LXXXI. Bern, den 17. Juni 1799. (29. Prairial VII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 18. Mai. Drafibent: Stockar.

(Fortfegung.)

Das Direftorium jeigt an, bag es ben Burger Desloes, wegen bringenden Umftanden, als Commif far in ben Leman gefandt habe. Die Bothfchaft wird angenommen, und bem Genat mitgetheilt.

Secht, im Ramen einer Commiffion, legt fols gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit ers

flart wird:

Der groffe Rath an den Genat.

Auf die Bittschrift ber Gemeinde Biltifrieden, im Kanton Lugern, vom Io. April 1799, worin fie eine eigene Pfarrei bilden gu birfen berlangt,

In Erwägung, daß die freie friedliche Ausübung bes Gottesdienstes, und der sittliche Boltsunterricht

auf teine Beise gehindert werden folle;

In Erwägung, daß diese Gemeinde schon viele Jahre ihren eigenen Kaplan, eine Rirche und Bob

nung für einen Pfarrer hat;

In Erwägung, daß fie fich verpflichtet, ihrem jahrliches bestimmtes Einkommen von 666 und 2/3 Franken auszusegen, und zu versichern;

#### beschließt:

ein Rachtheil ober Schaden baraus ermachfe.

wenn wir einft in Fall tamen, ein folches Begehren abzuschlagen, man glauben fonnte, bag wir diefem Grundfag nicht mehr treu maren. Wy der erflart die Bedürfniffe biefer Gemeinde. Das Gutachten wird mit Underwerths angetragener Berbefferung anges nommen.

Die Schiffeute von Iferten wimschen weiterfort ihre eigene Polizei beforgen gu fonnen. Underwerth fodert Berweifung ans Direftorium. Carrard fos bert Tagesordnung, auf bas Munizipalitatsgefez bes grundet. Underwerth stimmt diefem Untrag bei, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet fich in geheime Situng.

Senat, 18. Man. (Morgens 6 uhr.) Prafident: Frafca.

In geheimer Situng wird folgender Befchluß aus

genommen:

Auf die Botfchaft bes Bolly, Dir. b. 17. Apr. 1799 hat der groffe Rath nach erffarter Dringlichfeit befchloffen - 1) Daß gang helvetien fo lange bis die Gefahren wieder verfchwunden fenn werden, in ein In Erwägung, daß sie sich berpflichtet, ihrem eigentliches Lager umgebildet werden soll; 2) daß alle Pfarrer, nebst Wohnung und Garten, einstweilen ein Burger, fie mögen in das Eliten oder Refervencorps eingeschrieben seyn, von diesem Augenblit an verbun; den sind, sich zum Aufbruch bereit zu halten, und zum Dienst im Innern der Republit marschfertig zu fenn, um gu jeder Berfügung, die bas Direktorium 1. Die Raplanei Siltisrieden fann in eine Pfar, jur Bertheidigung des Baterlands nothig findet, bes rei umgeschaffen werden, unter Borbehalt, bag met reit zu fenn; 3) daß alle Offiziers, Unteroffiziers und ber der Urpfarrfirche, noch irgend einem Drittmann Eperziermeister auf das Berlangen bes Direktoriums in Requisition gefest und gehalten fepn follen, biejes 2. Das Direktorium ist eingeladen, die Anfficht nigen Dienste zu leisten, welche es ihnen auftragen zu haben, daß von dieser Gemeinde das hinreichende wird; 4.) daß alle Magazine, welche die zum Milis Einkommen für den Pfarrer versichert werde. tardienst gehörige Hulfsmittel und Werkzeuge enthalten, Anderwerth hatte schon lange eine allgemeine ebenfalls in Requisition erklart sind, welches übers Mastregel über diesen Gegenstand gewünscht; indes haupt von allem zu verstehen ift, was immer Bezug sen nimmt er nun das Gutachten an, sodert aber auf den Kriegsdienst hat; 5) daß die Nation sowohl Weglassung des ersten Erwägungsgrundes, weil, die Gemeinden, als die einzelnen Bürger, deren Eie

genthum irgend einen Machtheil im Rampfe für bief und niedergesehten Militairgerichte untersuchen und allgemeine Sache leiden wurde, volltommen entichas beurtheilen zu laffen. bigen wird; 6) diefes Gefes foll fogleich gedruft, in ber gangen Republik befannt gemacht, und wo es Defrete und Gefene, welche die Aufrechthaltung der nothig ift, angeschlagen werden.

reftoriums v. 13. Man 1799, daß die gegenwartige feine Gewalt im Staate dazu berechtigt ift, noch dazu Lage des Baterlands noch immerfort die gröffe berechtigen kann. Wachsamkeit und Thatigkeit der vollziehenden Gewalt erfodern, welche zwar ohne aufferordentliche Bollmach, nat 98. und 18. hornung 99. welche die dem Bolls ten erzielet werden konnten, wenn die Republif in al ziehungsdirektorium übertragenen Vollmachten enthalz len ihren Theilen organisirt und durch genugsame Posten, verstoffen ift, so widerruft und zernichtet das fizeigesetze beschützt ware, welche zur Unterdruckung gegenwartige Gesetz ausdrucklich auch bas Defret vom der Uebelgefinnten und Unruheftifter nothig find.

tonnen, ba bleibende Gefete die lange und reife Bes rathung des Gefezgebers erfodern; bag es alfo nothig ift, daß die vollziehende Gewalt mit Bollmachten aus: geruftet werde, welche diefelbe in Stand fegen, ben Mangel von Organisation zu erfegen und die Gefah: Bochen in Rraft, nach beren Verlauf Dieselbe aufs

ren, welche die Republik bedroben, ju entfernen. In Erwägung endlich, daß de bisher dem Bolly. Dir, ertheilten Bollmachten ju handhabung ber Rube und einer ftrengen Polizei zum Theil nicht Deutlich ges

aug ausgebruft find

bat der groffe Rath, nach erklarter Dringlichkeit, beschloffen:

1) Das Direktorium ift eingelaben und zugleich bevollmachtigt die Schleunigsten Daafregeln ju Bes ffrafung berjenigen zu nehmen, welche entweder burch falschlich erdichtete und boshafterweise verbreitete Ges ruchte ober durch ausgestreute Berlatimdungen gegen Die constituirten Gewalten, oder besonders durch freis heitemorderische, aufwieglerische Flugblatter oder ans bere Schriften die Rube des Baterlands zu fforen und Die Staatsverfassung und die uns durch diefelbe gut gesicherte Freiheit umzufturgen fuchen; das Direktos laffen, welche fie gedruckt haben.

Strenge der Gefete beftrafen ju laffen.

3. Das Bollziehungsdirektorium ift bevollmachtigt, Der Namensaufruf wird vorgenommen. - Bahe biejenigen Berbrechen, die das Gefetz als Militair, rend demfelben findet fich daß Detray ohne Erlaub: verbrechen erflart, burch die bon ibm organifirten nig legten Samftag abgereißt ift.

4. Diefe Bollmacht, fo wie alle vorhergehenden Frenheit und der Konstitution jum 3weck haben, tons Nachfolgender Beschluß wird ebenfalls anger nen in keinem Fall so angewandt oder ausgelegt men: werben, daß diese Auslegung oder Anwendung die In Erwägung auf die Botschaft des Bollz. Die bestimmte Vorschrift der Konstitution verletze, da

5. Da der Termin der Defrete vom 5. Wintermo; 12. Man 1799., durch welches das Direktorium eine In Erwägung, daß diefe Gefegbucher, bei ihrem geladen wird, fein Mittel zu verfaumen, um der Gache weiten Umfang nicht das Werk eines Augenbliks fenn der Frenheit aufs fraftigfte die hand zu bieten; ins dem dieses Defret durch die in dem gegenwartigen Gefete enthaltenen bestimmter und vollstandiger auss gedruckten Maagnahmen erfett ift.

6. Die gegenwartige Vollmacht bleibt mahrend 6 gehoben ift, wenn fie nicht von ben gefetgebenden

Rathen erneuert wird.

### (Morgens II. Ubr.)

In geheimer Sigung wird ein Befchluß angenoms men, der das Direftorium einladet, das Betragen eines in auswärtigen Dienften febenben Schweizers offiziers untersuchen zu laffen.

Um 19ten Man war feine Cipung in beiten Rathen.

## Groffer Rath, 20. Man. Prafident: Stofar.

Millet begehrt für 14 Tage Welaub. rium ift auch bevollmachtigt, bergleichen Flugblatter winfcht Bertagung über biefes Begehren, bis Die und andere dergleichen aufrührerische Schriften zu Bersammlung etwas zahlreicher ist. Schlump's fos untersagen, einzuziehen, und selbst nach Beschaffen, dert vor allem aus den Namensaufrus: Wyder beit der Umstände die Pressen derjeuigen schlicssen zu will Millet entsprechen, sodert aber doch den Nachassen, twelche sie gedruckt haben.

mensaufrus: Jomini folgt, Rellstab ist gleicher 2. Das Bollgiehungsbirefforium ift ebenfalls be: Meinung, wunscht aber daß bon nun an Die Baters auftragt, ununterbrochen die genaueste Polizenaufficht landeliebe die Stellvertreter des Wolfs au ihren Pos auf alle Emissarien einheimischer ober auswärtiger sten behalte. Maulog unterflügt dringendst Millets Feinde der Republik, so wie auf Storer der öffent. Begehren. Graf erklart, daß er auch Urlaub bes lichen Rube halten zu lassen, und dieselben nach aller gebren werde, wenn man Urlaub ertheilt, indem auch er wichtige Gefchafte ben Saufe bat. -

Der Prasident

meine Familie mitnehme. Es ist Weibern gewiß erz sich sogleich 6000 Republikaner zur Vertheidigung des laubt, sich den Unruhen, die seit einiger Zeit die Plates auf den Wällen ein. Es lebe die Republik t Hauptstadt in Bewegung setzen, zu entziehen; was Diesem Berichte war folgende Nachschrift anges diejemigen kaum begreisen werden, die weder Weib hängt:

noch Kinder zu beschirmen haben. Gruß und Hoch:

In diesem Augenblicke (20. Man) vernimmt das

reise im Protokoll verzeichnet werde, damit Detran vorher inne gehabten Stellungen zurückgedrängt haben. zur Rechenschaft gezogen, und ihm sein Sehalt ab: gezogen werden konne. Schlumpf folgt. Wyder will daß Detran sogleich zur Verantwortung wieder hergerufen werde. Jomini entschuldigt Detran als einen Neuverheuratheten, und stimmt übrigens Rell stab ben. Wyder fodert daß der Prasident in Zus funft keine Baffe mehr ohne Erlaubnig der Verfamm/ und tapkere Betragen des B. Gronfelders von Gare lung unterfchreibe. Germann ftimmt Jomini ben. |gans meldet, und ber Befchluß welcher bas Direts Ruce fodert im Ramen des Baterlandes daß man torium einladet deffen hinterlaffene Familie ju unter: Diefe Laufer ihrer Pflicht gemäß an ihrem Bosten bes fingen, werden verlefen, und der Beschluß wird ans halte, und diefem Greuel ein Ende mache. Lacofte genommen. unterftugt eifrig Mobers legten Untrag. Cartier fodert über alle diese Bemerfungen Tagesordnung. Rellstabs Antrag wird angenommen, und der Nas Republik Angestellten, sollen in Zeit von 14 Tagen menkaufruf soetgesest: Es sinden sich 10 Mitglieder nach Bekanntmachung dieses Gtseses in die Hande auf Direktorialsendungen 18 Mitglieder mit Erlaub, des Regierungsstatthalters des Kantons oder des uif — II Mitglieder ohne Erlaubnif abwefend, 6 Mits Unterfatthalters des Olfritts, in welchem fie wohe glieber frank und 98 Mitglieder auwesend. -

Rach Wiedererofmung der Sitzung theilt das Die zu dienen , deren ich fähig bim reftorium folgende Nachricht mit, welche betlatscht und dem Genat mitgetheilt wird :

Schreiben aus Chambern vom 26. Floreal (15. Diesen Eid in die Hande derjenigen Behorde ablegen, Man) Der Generaladjutant herbin, Kommandant bei welcher fie eine Stelle befleiben. im Departement Montblanc, an seinen Kameraden Brillon, Kommanbanten im Depart. Leman.

errang, unter den Mauern von Aleffandria ihre Bergenthaltenen Bedingungen, ift bestätigt, mit ber eine

seigt an, daß er folgenden Breif von Detran erhalten cher fliehen bor unfern unerschrockenen Kampfern, Die bat: Communication mit Turin ift wieder hergestellt, Bers Bürger Präsident! Ich bitte Sie, der Versamm, celli und Novara wurden vom Feinde geräumt, der kung von meiner Abreise Nachricht zu geben, die ich sich wieder über den Tessen zurückzog. 32000 tapsere persönlich angekündigt hätte, wenn es ben Zeiten Streiter, mit Moreaus Arme vereinigt, verfolgen den entschieden gewesen ware, um vorber Abschied nehr Feind nahe genug, um ihm seine Vertheidigungswerke men zu können; aber das ward erst heute Mittag am Po zu entreisen, und mit ihm in Manland einz um 3 Uhr entschieden, und Bürger Senator Muret zudringen. General Fiorella wollte die Anhänglichz kann es bezeugen, ob es nöthig war. Meine Abwer seit der Turiner auf die Probe stellen, und machte seine Neise von 50 Meilen zu machen, auf welche ich ward Generalmarsch geschlagen, und immer fanden weine Kamilie mitnehme. Es ist Weibern gewiß erz sich soaleich 6000 Republikaner zur Vertheidigung des

achtung!

Luzern den 18: May. Nachmittags um 5 Uhr.

Rellstab erkennt in diesem Brief nicht den Styl senstadt von neuem porgerückt sind, und die Kaiser; eines wahren Republikaners, und fodert daß diese Ab, lichen auf eine ziemliche Entsernung aus ihren Tages

# Genat, 20. April. Prafident: Frasca.

Die Bothschaft bes Direftoriums welche bas eble

Der Beschluß wird verlesen, welcher erflart:

I. Alle Fremden in dem Dienste der helvetischen nen, folgenden Eid leiften : ich schwore der helvetie Dem Birger Millet wird der-begehrte Urlaub schen Republif und der Sache der Freiheit und Gleiche heit aus allem meinem Bermogen als ein guter und Die Verfanmflung bildet fich in geheime Situng. Igetreuer Angestellter mit allem Eifer und Genauigkeit

> Wenn Dergleichen Beamtete bei einer hohern Ges walt als die Statthalter angestellt find, so sollen sie

Der Beschluß wird angenommen.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlefen : Sich kindige Ihnen, mein Kamerab, die officielle Der Verkauf des Nationakguts von Wald im Kant. Nachricht au, daß die Urmee nach einem Treffen, Zirrich, welches ehmals der Vicarius dieses Orts zu in welchem die republikanische Tapkerkeit den Sieg benutzen hatte, auf die in der bekagten Bothschaft einigung bewerkstelligt hat. Die Ruffen und Deftreit zigen Abanderung, daß die 3infen Davon fatt bem Erziehung B:ath zuzufließen , zu den Anstalten für die wendung bes Grundsates: der Bürger ift fich dem Erziehung der Jugend angewandt werden sollen. Baterlande schuldig.

Lang findet, daß Beilagen mangeln, ohne die bet Berkauf nicht beurtheilt werden fann, wir wiffen überall nicht, worin diefes Nationalgut bekund; auch fat in Erfüllung zu bringen, allgemein fenn muße, bes Baterlands forgen; er fann barum bie Bestim: lande entzieht, muß ber Strafe untergardnet fenn. mung des Ertrags diefes Rationalguts für den of Die Gefetgebung ift daher nicht befugt, nur Strafen fentlichen Unterricht nicht billigen. Er verlangt eine auf jene ju feten, welche Die Munigipalfielle nicht Commiffion.

Tagen berichten, und besteht aus den B. Lang,

Ruepp und Münger.

Der Beschluß, der die Versendung des B. Des loes Mitglied des gr. Rathe ale Regierungscommif fon ju Verwerfung deffelben zu bewegen. fars in den Kanton Leman genehmigt — wird verles

fen und angenommen.

Pfarrer berfichert werde.

felben wird beschloffen.

wird eröffnet.

Der Bericht ber Majoritat war folgender :

Es jeigt fich in der Untersuchung der vorgelefenen Resolution, daß der große Rath fie aus dem Grunds fabe gezogen habe: ber Burger ift fich dem Nater: lande schuldig.

bem Staate ju bienen , bas beißt , ju dem Endzwecke der Berbindlichkeit dem Staate zu dienen, steht mit Constitution kann das Kantonsgericht nur in Hauptschaft Benn also ein Bürger die zur Befriedis gung eines Staatsbedürfnises gehörige Kraft besitzt, we einem Criminalverbrechen, viel weniger also ist er diese dem Baterlande in miehren Constitution kann das Kantonsgericht nur in Hauptschiffele in erster Instant sprechen. Da nun die Berweigerung der Annahme einer Kunizipalstelle wes der zu einem Criminalverbrechen, viel weniger also ist er diese dem Baterlande in miehren Constitution kann das Kantonsgericht nur in Hauptschiffele weigerung der Annahme einer Kunizipalstelle wes so ist er diese dem Baterlande zu wiedmen schuldig. zu einem Haupteriminalverdrechen kann gerechnet mets Die Verbindlichkeit, welche durch gegenwartigen Be-schluß den zur Annahme einer Munizipalstelle gewähl; constitutionell von selbst dahin. ten Burgern auferlegt wird, ift daber feine neue ges feiliche Berbindlichkeit, fondern lediglich nur Die And Commiffion jur Bermerfung.

Allein , wie nun diefer Erundsat allgemein ift, fo folgt, daß auch die Strafe als Mittel den Grund; foll man ist vor allem andern für die Vertheidigung Das ift, jeder Burger, der feine Dienste dem Baters annehmen wollen , und die Annahme oder Richtans Die Commiffion wird beschloffen; fie fof in 2 nahme einer andern Boltsftelle der Billtubr des Bes mahlten gu überlaffen. Diese auffallende Ungleichheit und Partheilichkeit, welche den Inhalt des vorliegens den Beschluffes ausmacht, vermag fcon die Commiss

Die Commiffon glaubt auch , baf fich ber Gefest geber erft bann einer Strafe bedienen foll, wenn die Der Befchluß wird verlefen und angenommen , Daterlandsliebe fo weit verfunten, daß der Burger welcher ben im Zehnten Sileisrieden und Schopfen feinen Trieb mehr fühlt, feine Pflicht fur bas Baters gelegenen 60 Saufern bewilligt , ihre Raplanei in eine land ju thun , wenn Eigennug an Die Stelle bes Pas Pfarrei umzuschaffen, unter Borbehalt, daß weder triotismus getretten; und webe dann dem Baterland, ber Urpfarrfirche noch irgend einem Drittmann ein wenn das Bohl beffelben dem Zwange und Wirfuns Rachtheil ober Schaden baraus erwache, - und bas gen der Jurcht anvertraut ift. Wir leben aber nicht Direktorium einladet, dafür zu forgen, daß von dies in diesen unglutlichen Zeiten. In unfrer neugeordnes fer Gemeinde bas hinreichende Gintommen fur ben ten Republit find alle Gewalten bon der Gefeggebung an, bis jum Diffrittsgerichte burch ben blogen Ruf Die Berwaltungstammer des Rantons Leman dem Baterlande ju Dienen, befest worden; nur noch giebt in einem Schreiben Nachricht von mehreren par und zwar in wenigen, ohne Zweifel geringen Gemeins triotischen Geschenken. Die ehrenvolle Meldung der ben, fehlt die lezte Gewalt, namlich die Befleidung n wird beschlossen. Die Difcussion über ben Beschluß, der die Bers Diefer Stellen, eines die Ehre und Ruhm der Res pflichtung die Municipalftellen anzunehmen bestimmt, publit franfenden Strafgefeses ? - Wurde nicht ein Gefeg, wodurch die Gemeinden, wo feine Munigipas litaten aufgestellt find, mit jenen benachbarten Ges meinden pereinigt werden muften, wo bergleichen ers richtet find, allen Verlegenheiten ein Ende machen?

Auffer diesen Bemerkungen findet die Commiffion den 4ten Art. unbestimmt, und den 5ten ganglich ins constitutionell. Der 4te Art. lautet re. : es sollte Lande schuldig.

Es ist richtig, jedes Staatsglied ist zum Dienste des Staates vollkommen verbunden. Jeder Bürger Bekleidung die Eigenschaft eines Aftivbürgerrechts erforderlich ist. Denn Militärstellen, Lehr; und Uns welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gewahrt, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gewahrt, von Bürgern, die nicht mehr Aftivbürger sind.

Der 5te Art. lautet ic. : Nach dem 97sten Art. der

Aus allen Diefea Grunden rath die Mogoritat der

Der Bericht der Minorität war folgender:

Solche hat Die Ehre, Burger Genatoren, Die werth. Gedanken, welche fie jur Annahme diefes Ber

Majoritat einig, daß jeder Burger nach dem Confix Denken, dermalen ift es nicht möglich, weil die gefest berant und nach dem 14ten Artifel der Constitution lichen Autoritäten felbst nicht bezahlt werden fonnen, Schuldig fen, fich dem Baterland, seiner Familie und und fein Geld beinahe fur die nothigsten Bedirfniffe ben Bedrängten zu widmen; also er auch verpflichtet, vorhanden ift. — Der Berwirrungen wegen, und der seiner Gemeinde zu dienen, und die Pflichten, wel. Dringlichkeit halber, kann ich diesen Beschluß nicht che ihm seine Gemeinde überträgt, zu erfüllen; diese verwerfen, sondern nehme solchen an. Pflichten fann er nun um fo viel beffer erfullen, weil ein jungsthin angenommenes Gefes die Munizis glieder der gesezgebenden Rathe ihre Wahlen unges palltatsglieder einer wichtigen Beschwerbe entlassen, straft ausschlugen; warum will man nun die Unnahe und folche von einem Kriegsauszug an die Grenzen me der ungleich weniger wichtigen Munizipalftellen unz und übrigem Militardienst ausgeschlossen hat; durch ter Strafe gebieten; wenn ein allgemeiner Beschluß jenes Geses erlangt ein solcher, anstatt seiner vielen für alle durch Boltswahlen zu besetzenden Nemter vor Dibe und Arbeit, einen beträchtlichen Bortheil (bor geschlagen wird, kann er annehmbar fenn; auch der jedem andern, welcher in das Feld ziehen, sein Weib, 3te Urt. der die Urmen ausnimmt, ift fehlerhaft, und Familie und Gewerb verlaffen muß), weil folcher bei enthalt eine ungerechte Ausnahme zu Gunffen unbemite Saufe feinen bringenden Geschäften obliegen, seine telter talentvoller Leute, Die fich wie andere dem Familie beforgen, und zugleich als Munizipalbeamter Baterland schuldig find. feine Pflichten gegen die Gemeinde erfullen fann.

baurende Bestrafung des Ungehorsams gegen die Ges verändern, und aus ofonomisch wichtigen Grunden setz, welche im vorherigen Beschluß in Ausschliessung verändern mußen, follten ausgenommen senn. Im feines Burgerrechte von to Jahren beffund, welches auch iten Urt. follte bestimmt werden, daß die Gemeins einen Cheil der Berwerfung ausmachte, babin abge: Den verpflichtet find, ihre Wahlregifter aufzubehalten. andert worden, daß eine folche Bestrafung nicht lan Er verwirft den Beschluß. ger als fünf Jahre dauren foll. Golche haben Strafe

Chrenftellen ausgeschloffen find.

einzumenden.

Ueber den gten Artifel hatte die Minoritat ges winscht, daß folcher bestimmter abgefaßt worden ware, gewendet werden fonnen.

Ueber den sten, oten, zten, gten und gten Ur: fur Strafe haben.

tifel bat die Minoritat nichts einzuwenden.

Es ware zwar zu wunschen gewesen, daß der gezwungen werden. groffe Rath, nach den Winken des Direktoriums, den Fuchs ift gleicher Reinung; wir haben bisda; Umfang der Munizipalitäten etwas vergröffert, und bin immer, selbst bei den ersten Stellen der Republik bestimmter angegeben hatte, und dann folchen, den Grundsat befolgt, daß offentliche Uemter aus, mit so vieler Arbeit überhauften Munizipalitäten auch geschlagen werden konnen. Gaug unrichtig ift Stots etwas vom Staat hinaus an ihre Bezahlung anges manns Behauptung, bag man nur aus Mangel an

wiesen hatte; bann jeder Arbeiter ift seines Lohns

Die Bergröfferungen laffen fich aber burch einen faluffes bewogen, Ihrer Weisheit jur Prufung vor Ineuen Befchluß oder mit der neuen Gintheilung der Kantone gar füglich bestimmen, und mit berfelben Ueber ben Iten Artikel ift die Minoritat mit ber auch an eine etwelche Entschädigung ober Bezahlung

Deveven erinnert daran, daß mehrere Mits

Der 4te Urt. ift nicht bestimmt genug; auch eis Ueber den Artifet ift die allzuharte und lange nige, die nach geschehener Wahl ihren Aufenthaltsort

Stofmann ftimmt der Minoritat bei; die Res genug, weil fie in die Rlaffe der Fremden gefest wer: folution verwerfen, hieße feine Munizipalitäten wollen, den, ihres Aftivburgerrechts funf Jahre beraubt, und und jedem Starrfinnigen Ropf geftatten, feiner Pflicht gleichwohl bem Militardienst unterworfen, auch in zuwider, das Umt, zu bem ihn bas Baterland ruft, benothigtem Fall in das Feld gieben, ihre Pflichten nicht anzunehmen ; es findet hier feine Bergleichung wie Fremde erfullen muffen, und von Wahlungen und mit den Representantenstellen fatt, zu diefen muß man fich von seinem Wohnort entfernen; ein Munizipale Wegen den 3ten Artifel hat Die Minoritat nichts aber fann feinen gultigen Grund haben, feine Stelle nicht anzunehmen. Der Befchluß ift nur noch zu ges lind. Er nimmt ihn an.

Mener v. Arb. stimmt jur Berwerfung; es ware und auch jugleich bemerkt hatte, wie diejenigen, welt ungerecht, folche besondere- Strafgefete aufzustellen. che nach den Wahlen ihren Wohnfig verandern, an: Man fagt, die Munizipalen konnen bei Saufe bleibeng. tufeben fenen; allein mir scheint, der ote und 7te Ar, freilich, aber fie bleiben auch ohne Gehalt; warum tifel gebe genug Aufschluß darüber, und habe fin follten feine wichtigen und gultigen Ausschlagunges folche Falle geforget, welche gar schiffich barauf ans grunde bei ihnen flatt finden tonnen? ber ohne folche ausschlagt, wird die Berachtung feiner Mitburger Ueberhaupt aber follte niemand und niemals gur Annahme bon öffentlichen. Stellen

Suchs ift gleicher Meinung; wir haben bista;

Burgerfinn Munisipalstellen sollte ausschlagen können; wer g. B. gu Erhaltung einer gahlreichen Familie eis nen Theil des Jahre auf Reifen juschreiben muß, wer in fleinen Gemeinden nicht schreiben und lefen fann, und bennoch nun die große Responfabilitat eis nes Munigipalbeamten übernehmen foll; wie konnten folde nicht berechtigt feyn, diefe Stellen auszuschlas

Mittelholzer spricht ebenfalls für die Bers werfung; nur weil wegen der ungeheuren Menge der Munizipalitaten, gar zu viele folcher Beamten nothig find, zeigt fich bie und da, fie zu finden, Schwies rigfeit; biefe wird neuerdings fuhlbar machen, wie nothwendig größere Munigipalbegirte find. Genhard ift gleicher Meinung; er hatte gewünscht, bag allen: durch Entlaffung ledig werdende Munisipalftellen zu erfegen.

Der Beschluß wird verworfen.

Groffer Rath, 21. Mai. Prafibent: Stofar.

gesezgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

den Mannschaft, sowohl um die Grenzen zu decken, zu einer Straffe diente, welche aus dem Rheinthab als um die in verschiedenen Kantonen ausgebrochene auf den Stoß gemacht werden mußte, und welche Aufruhren zu dampfen, und die wegen den jegigen nun felbft für Kanonen brauchbar ift, ba doch ebes Beitumffanden nothwendig gewordenen Arbeiten in den dem nur Caumpferde diefelbe mit Dabe brauchen fen aufferordentliche Ausgaben verurfacht, und die werden fich wundern, in diefen Gegenden Straffen verschiedenen, demfelben angewiesenen Summen beis zu erblicken, durch die die Grenzen mit Kamonen bes nahe erschöpft.

Da nun die Ansgaben, welche von dem Rriegs: minifterium beffritten werden follen , feine Bergogerung in der Ausbezahlung erleiden fonnen; fo ladet Euch burg zugeordnet werden, weil fie mit der Gemeinde bas Bollziehungsdirektorium ein, Barger Reprafen, Varbareche verbunden find, welche ebenfalls in diefen

angumeifen :

1) Fir den Gold und Unterhalt der helvetifchen Truppen, Schweizerfranken 1

2) Fir die erfte Ginrichtung ber Bermehrung ber melbung erffart. . Legion 200,000.

maltung ber Beughaufer 1 . 1

Kafernen, Marschhäuser, Kosten für das Bus reau, für Brucken und Straffen, und andere, welche nicht unter die obgemeldten Rredite ges fest werden fonnen

Summa: 850,000.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, D d) 8.

Im Mamen bes Direktoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Cartier fobert, daß die beiben erften Artifel falls das Direftorium bevollmachtigt wurde , folche diefes Begehrens fogleich bewilligt , die legtern aber an eine Commission zu naherer Untersuchung gewiesen werden, indem KasernensErbauung und Straffens Vers besserung nun nicht bon der erften Dringlichkeit find, Schoch fodert, daß dem Direktorium tein Rreußer mehr bewilligt werde, bis die Reprafentanten Geld haben, indem diefe doch auch nicht verhungern mufs fen. Ruce will bem gangen Begehren entsprechen, Das Direftorium überfendet folgende Bothichaft: weil Zeughaufer und Baffen eben fo nothwendig find, als Teuppen, und die Rafernen das ganze Land ers Das Bollziehungebirektorium der helvetischen feichtern; wann allenfalls etwas zu unterfuchen ware, einen und untheilbaren Republit, an die jum Theil Dagu bient, fleine übergebliebene Schulden fo ist es das Geld für die Legion, welches vielleicht ber Lemanertruppen in Laufanne ju gahlen; allein auch diese Untersuchung dient zu nichts, und also sollen wir die Bothschaft fogleich annehmen. Graf folgt D'e groffe Angahl der auf dem Rriegsfuß fleben der Entsprechung, weil das Geld für die Straffen Beughäufern der Republit, haben in dem Rriegswei tonnten. Schlumpf folgt, und denft, unfre Feinde fest werden konnen. Dem Begehren wird entfprochen.

Das Direktorium begehrt, daß die kleinen Orthe schaften Biviers und Cormoen bem Diffrift Fry? tanten, Diefem Minifterium nachbemeibte Gummen Diftrift gehoren. Carmintran will Diefem Begeha ren entsprechen. Der Untrag wird angenommen.

Die Verwaltungskammer bes Lemans zeigt an, Armee, und anderer in Thatigfeit gefesten daß die Gefellschaft von Gully dem Baterland 20 500,000. Dublonen jum Opfer gebracht habe. Es mird Chrens .

Ruce fodert Bericht von der Commiffion, Die 3) Für die Berftellung der Waffen, und Bers iber die Abmefenheit der Mitglieder und beren Richts 80,000. befoldung niedergefest ift. Carmintran fagt: da 4) Rue mehrere andere, auf Die Ausgaben Diefes Der Genat unfern legten Befchluß hieruber verworfen Mifteriums angewiesene Segenftande, ale : bat, fo Scheint es, man wolle hierüber teine ftrenge

Makregeln nehmen, aus Kurcht, Die Spagiergange cherben: Betfch, Blatmann, Rellftab', Afere fonnten gehindert werden; vielleicht mare es am bes mann fund Deufom. ften, am Ente jeder Sigung die abwe enden Mitglies ber fogleich auszugahlen. Germann wünscht, daß, legt folgendes Gutachten bor, über welches Dringe wie im Genat, ein befonderes Regiffer über Die ab lichfeit erflart wird : wesenden Mitglieder gehalten werde. Underwerth bedauert, daß einige Mitglieder so wenig Patriotis, mus haben, um ohne bringende Geschäfte fo oft abwefend gu fenn; er fodert bis Morgen ein Gutachten. Diefer Untrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet fich in geheimes Comite. Nach Wiedereröffnung der Sigung werden, in Ermanglung bon Gutachten ber Commiffionen, Bitt:

schriften behandelt.

Joh. Margarino, von Brione Bergasca, Die ftrift Lugano, flagt, daß er schon 3 Monat ohne Beurtheilung im Gefangnig sipe. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde St. Gallen fobert Vertheilung ihrer Zunftgüter. Die Bittschrift wird ber Zunftkom:

miffion jugewiefen.

Die Burgerin Danand, im Conton Fryburg, fobert, von dem Chrichag für ein privilegirt geweses für die befondern Berrichtungen, welche ihnen burch nes Wirthshaus, welches fie vor der Revolution faufte, die § 53, 57 und 58 übertragen werden, beziehen befreit zu werden; als Grund fugt fie an, daß Diefes die Munizipalitaten zu ihrem Rugen, die durch den haus hölzern ift, und auf Caulen fieht, und also Tarif oder durch den Gebrauch ihres Bezirts festiges nicht als unbewegliches liegendes Gut betrachtet wer festen Emolumente einstweilen, bis daß ein einformis den fann. Thorin wurde dem Begehren dieser ar ger Tarif für die ganze Republif festgesest senn wird. tigen Wirthin gerne entsprechen, wann daffelbe nicht Dieses Geset soll gedruft, an den gewohnlichen wider die alten Gefetse mare; er fodert Berweisung Orten befannt gemacht, und angeschlagen werden. an die Shehaften Commission. Und erwerth fodert Tagesordnung. Carrard begehrt Berweisung ans Rilchmann fodert Tagefordnung, Direftorium. weil die Sache richterlich ist. Brone stimmt Car: Ueber die nachstbevorstehende Direktorwahl. nigt fich mit Mchmanns, und Anderwerth mit Carrards Meinung, welche angenommen wird.

Der Kantonsgerichtschreiber von Fryburg macht

Buschrift dem Direktorium gugewiesen.

ber Alp, Die doch allen gemeinschaftlich angehort, qualificieren. - Sittlicher Patriotismus; - feine Ges schrift an eine besondere Commission. Rilchmann volution mußen darthun, das der zu Wahlende eine fodert Berweisung an Die Gemeindguter, Bertheilungs, neue Form ber Republit in Selvetien nicht barum Commiffion. Schlumpf flimmt Afermann bei. Cu: wollte , um fich in eine beffere Lage ju verfeten, um for fodert Lagesordnung, weil ein Nichterspruch zu Stellen zu gelangen, von denen er bisher sich über Diefen Gegenftand ergangen ift, ben wir nicht ausgeschloffen fab, um an die Stelle ber alten Dlis aufheben tonnen. Schlumpf beharret auf der Com garchie eine neue, feine eigne, ju feben, fondern miffion, welche angenommen, und in diefelbe geordnet weil er in der representativen Regierungsform das

Carmintran, im Ramen einer Commiffion,

#### Un ben Genat.

In Erwägung, daß, wenn die Gemeinden ihren Munizipalbeamten einige Entschädigungen festsetzen, dieses nur für ihre, den öffentlichen Dienst und den Gemeinnuten betreffenden Verrichtungen ist, daß es also gerecht ift, daß die Bürger, welche die Munigie palitaten durch ihre besondern Angelegenheiten beschafe tigen, fie fur ihre Minhe bezahlen;

In Ermagung, daß die Emolumente für die Berrich: fungen, welche ben Gerichten abgenommen, und durch das Gesez vom 15. Hornung 1799 den Munizipalitäs ten übertragen werden, nach dem gleichen Tarif ges fodert werden konnen, wie ehedem, bis etwas anderes

barüber verordnet werden wird;

bat der groffe Rath, nach erflatter Dringlichkeit, beschlossen:

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein wichtiger Zeitpunft ift nahe; es ift ber bes jahrlichen Austrittes eines Direktors, und der Wahl eines neuen. Welcher Helvetier, dem die Republik Simmendungen gegen die Sandanderungsffeuer von theuer ift, ber fie gerettet wiffen will, ficht nicht ein, Gebauden. Auf Anderwerthe Antrag wird Die daß von dem fittlichen Republikanism, von den unerschütterlichen Grundfagen, von dem umfagenden Blif, Die armen Eigenthumer einer Allp am Rigiberg von der Thatfraft des Gewählten , das Seil der Res klagen, daß sie kein anderes, als eigenes Bieh, des publik abhängen kann? Nur der Zusamenfluß dieser sen sie wenig haben, auf die Alp treiben durfen, in einem einigen Individuum schwer zu vereinigens während die reichen Eigenthumer groffen Rugen von den Eigenschaften kann ein solches zu einem Direktor Atermann fodert Berweisung Diefer Bitts finnungen und Sandlungen bor und mabrend ber Res